

Vertrag über das Praktikum

gem. § 1 (1) 2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV)

Zwischen dem/der **Apothekenleiter/in (Ausbilder/in)**

Name

Apotheke

Straße / Hausnummer / Postfach / PLZ / Ort

und dem/der **Auszubildenden**

gesetzlich vertreten durch¹

Name

Name

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

geb. am _____ in _____

wird für die Zeit vom _____ bis _____ mit einer täglichen Arbeitszeit von _____ Stunden nachstehender Praktikumsvertrag geschlossen.²

Die erforderlichen Arbeitsschutzbelehrungen und die Obhutspflicht müssen von der Apotheke erfüllt werden.

Nach Abschluss des Praktikums erhält der/die PTA-Auszubildende eine Bescheinigung über abgeleitete Praktikumszeit nach Muster 3 der Anlage der PTA-APrV.

_____, den _____
(Ort)

der/die Auszubildende (Stempel und Unterschrift)

der/die Auszubildende (voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden (s. Fußnote 1):

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

oder

Vormund

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

¹ Sofern der/die Auszubildende noch nicht volljährig ist. Falls nur ein Elternteil oder ein Vormund vertretungsbefugt ist, bitte angeben!

² Das Praktikum umfasst 160 Stunden in einer Apotheke und wird außerhalb der Unterrichtszeiten während der schulischen Ausbildung abgeleistet. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke sowie die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden.

Bescheinigung

über die Ableistung des Apothekenpraktikums gem. § 1(1) 2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV)

(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat in der Zeit

vom _____ bis _____

in der von mir geleiteten

(Name der Apotheke)

ein Praktikum von 160 Stunden abgeleistet und dabei Einblicke in die Betriebsabläufe der Apotheke und in die pharmazeutischen Tätigkeiten erhalten.

_____, den _____ (Ort, Datum) _____ (Stempel der Apotheke)

(Unterschrift der Apothekenleiterin/des Apothekenleiters)

Muster

Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/-in¹

1

gem. § 1(1) 4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV)

zwischen dem/der **Apothekenleiter/in (Ausbilder/in)**

Name

Apotheke

Straße / Hausnummer / Postfach / PLZ / Ort

zuständige PTA-Fachschule

Straße / Hausnummer / Postfach / PLZ / Ort

und dem/der **Auszubildenden**

gesetzlich vertreten durch²

Name

Name

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

geb. am _____ in _____

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 – Ausbildungsort

Der/die Auszubildende wird in der _____ (Name der Apotheke)
in _____ ausgebildet³.

§ 2 – Ausbildungszeit

1. (Voraussetzung)

Die Ausbildung nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) in der jeweils gültigen Fassung darf erst begonnen werden,

- wenn der/die Auszubildende den Ausbildungsplan zu Beginn der Ausbildung der zuständigen PTA-Fachschule zur Begutachtung vorgelegt hat
- wenn der/die Auszubildende dem/der Ausbildungsbildenden eine schriftliche Bescheinigung (Zeugnis) über den bestandenen ersten Abschnitt vorliegt

2. (Dauer)

- Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____
- Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Zeit der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende kann bei nicht bestandener Prüfung des zweiten Prüfungsabschnitts oder unverschuldeter Nichtteilnahme schriftlich eine Verlängerung der praktischen Ausbildung bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin verlangen.

3. (Probezeit)

Der erste Monat der Ausbildungszeit gilt als Probezeit. Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit wird diese, nicht jedoch die Ausbildungszeit⁴, unterbrochen.

§ 3 – Pflichten des Ausbilders/der Ausbilderin

Der/die Ausbilder*in verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung unter Beachtung der Richtlinien der Bundesapothekerkammer zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur/zum PTA durchzuführen, dabei insbesondere den Ausbildungsplan zu erfüllen;

¹ Die für personenbezogene Bezeichnungen verwendeten männlichen und weiblichen Formen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

² Sofern der/die Auszubildende noch nicht volljährig ist. Falls nur ein Elternteil oder ein Vormund vertretungsbefugt ist, bitte angeben!

³ Einen Wechsel im Filialverbund im Rahmen der Ausbildung sieht das PTAG (§ 11 (1) 4.) nicht vor. Falls dies dennoch gewünscht ist, muss mit allen Apotheken, die als Ausbildungsstätten fungieren, jeweils ein separater Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/-in geschlossen werden.

⁴ Nach PTAG § 13 wird auf die Ausbildungszeit der Urlaub einschließlich Bildungsurlaub in Höhe nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter/-innen in der jeweils gültigen Fassung sowie Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von dem/der Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung angerechnet, ebenso Fehlzeiten des/der Auszubildenden aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote. In diesem Fall dürfen die gesamten Fehlzeiten eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder mit der Ausbildung eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in zu beauftragen;

3. (Lernmittelfreiheit)

dass dem/der Auszubildenden alle für die Ausbildung notwendigen Ausbildungsmittel wie Fachliteratur und Datenbanken, Laborgeräte sowie Materialien, die zur Bearbeitung der Aufgaben für das Tagebuch anfallen, zur Verfügung stehen;

4. (Tagebuch)

den/die Auszubildende/-n zum Führen des Tagebuchs gemäß § 4 Nr. 7 dieses Ausbildungsvertrags anzuhalten und dieses durchzusehen;

5. (Fürsorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende nur Aufgaben zugewiesen bekommt, die dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungsstand des/der Auszubildenden entsprechen. Dabei müssen die physischen und psychischen Kräfte und Möglichkeiten des/der Auszubildenden berücksichtigt werden.

6. (Freistellung)

den/die Auszubildende/-n für die Teilnahme an verbindlich angeordneten Lehrgängen freizustellen (vgl. § 4 Nr. 3)

§ 4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Weisungsgebundenheit)

den dienstlichen Anordnungen des/der Ausbilders/-in und den Weisungen mit der ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/-innen Folge zu leisten, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft nachzugehen sowie jede die berufliche Ausbildung fördernde Möglichkeit zu nutzen;

3. (Freistellung)

an verbindlich angeordneten Lehrgängen teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 6 freigestellt wird;

4. (Betriebsanordnungen)

die für die Arbeit im Betrieb geltenden Vorschriften zum Betriebsablauf und zur Unfallverhütung zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

Geräte, Maschinen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und Zuwendungen, die ihm/ihr in irgendeiner Form von Dritten mit Rücksicht auf die Beschäftigung in einer Apotheke angeboten werden, zurückzuweisen und solche Angebote dem/der Apothekenleiter/-in unverzüglich zu melden;

7. (Tagebuch)

in einem Tagebuch die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der Arbeit oder von verbindlich angeordneten Lehrgängen dem/der Ausbilder/-in unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei Krankheit oder Unfall ist der/die Auszubildende gemäß § 5 (1) des Entgeltfortzahlungsgesetzes verpflichtet, wenn er/sie mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig ist, durch einen Arzt seine/ihre Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer bestätigen zu lassen. Der/die Ausbilder/-in kann zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit einfordern⁵.

⁵ Seit 1.1.2023 gilt für gesetzlich Versicherte, die von einem Vertragsarzt behandelt werden, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem/der Arbeitgeber/-in über die Krankenkasse gemeldet wird.

§ 5 – Vergütung

1. (Höhe und Fälligkeit)

Der/die Auszubildende erhält eine monatliche Bruttovergütung von € _____. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter/-innen (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung. Wird der Vertrag vorzeitig gelöst, besteht Zahlungspflicht nur bis zum Tage der Lösung. Zur Berechnung der Zahlungspflicht wird der Monat mit 30 Tagen gerechnet. Die Vergütung wird nachträglich monatlich auf das vom Auszubildenden/von der Auszubildenden angegebene Konto überwiesen.

2. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 6 bzw. § 4 Nr. 3
2. für die Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - c) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. (Wöchentliche Ausbildungszeit)

- a) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entspricht der nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter/-innen (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.
- b) Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit und die Lage der Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und werden durch den/die Ausbilder/-in im Rahmen seines/ihrer Weisungsrechte (nach § 6 GewO) bestimmt. Bei Jugendlichen sind eventuell die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbZG) zu berücksichtigen.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit steht dem/der Auszubildenden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 bzw. 12 Stunden zu⁷.

2. (Nachtdienst)

Zum Nachtdienst in der Apotheke darf der/die Auszubildende nicht herangezogen werden.

3. (Urlaub)

Der Urlaub beträgt für Jugendliche 1/12 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter/-innen (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung und für Minderjährige 1/12 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter/-innen (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Jugendlichen sind eventuell die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbZG) zu berücksichtigen.⁸

4. (Lage des Urlaubs)

Bei der Lage des Urlaubs ist auf die betrieblichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der/die Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. (Kündigung während der Probezeit)

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigung nach der Probezeit, Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur mit Begründung gekündigt werden,

- a) die/der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
- b) die/ der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft oder längerfristig nicht oder nicht mehr zur Absolvierung der Ausbildung geeignet ist oder

⁶ Nach § 4 ArbZG ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden eine im Voraus feststehende Ruhepause von mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten zu gewähren. Die Pausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Minderjährige PTA-Praktikanten/-Praktikantinnen erhalten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten. Die Pausen dürfen frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn und müssen spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden.

⁷ Volljährige PTA-Praktikanten/-Praktikantinnen erhalten eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, minderjährige PTA-Praktikanten/-Praktikantinnen erhalten eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden.

⁸ Die tariflich festgelegten Urlaubszeiten sind Teil der Ausbildungszeit und stellen keine Unterbrechung derselben dar PTAG (§13 (1))

- c) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

3. (Form der Kündigung)

- a) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b) Wenn der/die Auszubildende geltend machen möchte, dass eine Kündigung des Ausbilders/der Ausbilderin, welche das Ausbildungsverhältnis beendet, rechtsunwirksam ist, muss er/sie gemäß § 4 KSchG innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung eine Klage beim Arbeitsgericht einreichen. Diese Klagefrist gilt sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche, fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund. Falls die Frist versäumt wird, wird die Kündigung gemäß § 7 KSchG von Anfang an als rechtmäßig betrachtet.

§ 8 – Bescheinigung (zum Abschluss der Ausbildung)

Der/die Ausbilder/-in hat dem/der Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke auszustellen. Diese Bescheinigung hat dem Muster der Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) in der jeweils gültigen Form zu entsprechen. Der Anspruch auf ein Zeugnis besteht unbeschadet hiervon.

§ 9 – Weiterbeschäftigung

Wird der/die Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 11 dieses Ausbildungsvertrages getroffen werden. Sie dürfen nicht der Zielsetzung der Ausbildung zuwiderlaufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter/-innen (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (bei minderjährigen Auszubildenden dreifach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Jedem Vertragsexemplar liegt ein durch die PTA-Fachschule begutachteter – evtl. auf deren Anraten hin angepasster – Ausbildungsplan bei¹⁰.

⁹ Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die mit dem Sinn und Zweck der Berufsausbildung im Widerspruch stehen oder zu Ungunsten des/der Auszubildenden von den Vorschriften des PTA-Berufsgesetzes (PTAG) und der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PTA-APrV) abweichen. Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, die den/die Auszubildende/-n für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit beschränken. Vertragsstrafen dürfen nicht vereinbart werden. Ebenso unzulässig sind Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

¹⁰ Der Musterausbildungsplan gemäß der Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur/zum PTA der Bundesapothekerkammer ist ggf. auf Anraten der PTA-Schule anzupassen.

Vertrag über die praktische Ausbildung zum/zur pharmazeutisch-technischen Assistenten/-in

gem. § 1(1) 4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV)

Ort _____, den _____

der/die Ausbildende:

(Stempel und Unterschrift)

der/die Auszubildende (voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden (s. Fußnote 1):

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

oder

Vormund

(voller Vor- und Zuname, Unterschrift)

Anlage:

Ausbildungsplan^{10, 11}

¹⁰ Der Musterausbildungsplan gemäß der Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur/zum PTA der Bundesapothekerkammer ist ggf. auf Anraten der PTA-Schule anzupassen.

¹¹ Den Musterausbildungsplan finden Sie unter: https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Ausbildung_Studium_Beruf/PTA_RL/PTA_RL_22_05_10_gesamt.pdf unter „Anlage 2“ (PDF-Seite 27; Stand: 10.05.2022)

Bescheinigung

über die Ableistung der praktischen Ausbildung in der Apotheke gem. § 1(1) 4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA-APrV)

(Vor- und Zuname)

geboren am _____

in _____

hat nach Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts

in der Zeit vom _____ bis _____

eine praktische Ausbildung zum Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der von mir geleiteten

(Name der Apotheke)

in _____

regelmäßig abgeleistet.

Die praktische Ausbildung ist nicht*) über die nach PTAG § 13(1) für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten zulässigen Fehlzeiten hinaus um Tage*) unterbrochen worden.

Die praktische Ausbildung erstreckte sich auf die pharmazeutischen Tätigkeiten des Apothekenberufs insbes. auf die in der Anlage 1 Teil C der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vorgeschriebenen Lerngebiete. Die im Tagebuch enthaltenen Arbeiten wurden von der oder dem Auszubildenden selbst ausgeführt und beschrieben.

Ort, Datum

(Stempel der Apotheke)

(Unterschrift der Apothekeninhaberin/des Apothekers)

*) Nichtzutreffen

Zeugnis

über die praktische Ausbildung zum/zur
pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin¹

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis zum _____

hat in der von mir geleiteten Apotheke die praktische Ausbildung zum/zur
pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin
absolviert.

Angaben über Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten sowie ggf. Leistung und Verhalten während
der Ausbildungszeit:

_____, den _____ (Stempel der Apotheke)
Ort, Datum

(Unterschrift der Ausbilders/der Ausbilderin)²

(Unterschrift des Apothekenleiters/der Apothekenleiterin)

¹ Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (§ 16 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

² Hat der/die Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die weitere Auszubildende das Zeugnis unterschreiben (§ 16 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).